

3775/AB
Bundesministerium vom 19.08.2019 zu 3774/J (XXVI.GP)
bmeia.gv.at
 Europa, Integration
 und Äußeres

Bundesminister für Europa,
 Integration und Äußeres

Mag. Alexander Schallenberg
 Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
 Mag. Wolfgang SOBOTKA
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

GZ. BMEIA-AT.90.13.03/0093-VI.1/2019

Wien, am 19. August 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Irmgard Griss, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Juni 2019 unter der Zl. 3774/J-NR/2019 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Maßnahmen zur Korruptionsprävention“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

- *Zum Stichtag 1. Juli 2019: Wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Personalstand Ihres Ressorts verfügen über eine einschlägige Ausbildung im Bereich Korruptionsprävention gegliedert in absoluten Zahlen sowie in Prozent)*
Gesamtpersonalstand
Personalstand in Nachgeordneten Dienststellen
Personalstand der Führungskräfte in der Zentralstelle
Personalstand der Führungskräfte in Nachgeordneten Dienststellen
- *Welche Maßnahmen setzt Ihr Ressort zur internen wie externen Korruptionsprävention?*

Sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Verwendungsgruppen werden im Rahmen der Grundausbildung im Bereich Korruptionsprävention sensibilisiert. Vor Auslandsverwendungen erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch eine sicherheitstechnische Einweisung durch die Abteilung I.2 (Sicherheitsangelegenheiten), bei denen auch Fragen der Korruptionsabwehr behandelt werden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMEIA, welche in einer Funktion, die auch thematisch Fragen der Korruptionsprävention behandelt (e.g. Leitung der Abteilung für Sicherheitsangelegenheiten, Generalinspektorat, Personalabteilung), absolvieren entsprechend ergänzende Schulungen im Bereich Korruptionsprävention, wie beispielsweise Kurse des Bundesamtes für Korruptionsbekämpfung und –prävention. Weitere Maßnahmen sind Verhaltensanleitungen und die verpflichtende Meldung von Nebenbeschäftigung.

Zu Frage 2:

- *Welchen Beitrag leistet Ihr Ressort im Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung beim BMVRDJ?*
Welche Ergebnisse wurden bisher erzielt?

Ich darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 3779/J-NR/2019 vom 19. Juni 2019 durch den Vizekanzler und Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz verweisen.

Zu den Fragen 4 bis 7:

- *Welche korruptionspräventionsrelevanten Ziele verfolgt Ihr Ressort auf strategischer Ebene?*
- *Welche Indikatoren zur Beurteilung von Maßnahmen zur Korruptionsprävention verwendet Ihr Ressort?*
- *Führt Ihr Ressort eine ressortweite Risiko- bzw Gefährdungsanalyse der Korruptionsrisiken durch?*
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
Wenn nein, weshalb nicht?
- *Welche Methode verwendet Ihr Ressort für die Risiko- bzw Gefährdungsanalyse?*

Die Aufgaben des auswärtigen Dienstes werden in § 1 Abs 2 des Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes – Statut (StF: BGBl. I Nr. 129/1999) neben der Wahrnehmung der dem Ressort obliegenden Aufgaben gem. Bundesministeriengesetz 1986 mit der Förderung des Ansehens der Republik Österreich im Ausland sowie gegenüber zwischenstaatlichen Einrichtungen, internationalen Organisationen und anderen Völkerrechtssubjekten umschrieben. Aus dieser Kernaufgabe resultiert das strategische Ziel einer integren Verwaltung, welche in allen Bereichen des Ressorts laufend umgesetzt und insbesondere durch die interne Revision überprüft wird.

Zu den Fragen 8 bis 11:

- Besteht in Ihrem Ressort ein einheitlicher Prozess zur Meldung von Nebenbeschäftigung? Wenn ja, was sind dessen wesentlichen Merkmale?
Wenn nein, weshalb nicht?
- Besteht in Ihrem Ressort eine zentrale Meldestelle für Nebenbeschäftigung?
- Werden in Ihrem Ressort ressortweit standardisierte Vorlagen zur Meldung von Nebenbeschäftigung verwendet?
- Besteht in Ihrem Ressort ein strukturiertes Monitoring des Vollzugs der Regelungen von Nebenbeschäftigung?

Für die Meldung von Nebenbeschäftigung, welche zusätzlich zu § 56 BDG für die Auslandsverwendung auch im Bundesgesetz über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes – Statut (StF: BGBl. I Nr. 129/1999) festgeschrieben ist, gibt es einen einheitlichen Prozess, der sowohl die Zentralstelle als auch die Auslandsvertretungsbehörden umfasst. Meldungen haben demnach an die Evidenzstelle in der Personalabteilung gerichtet zu werden.

Zu Frage 12:

- Wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Ihres Ressorts üben zum Stichtag 1. Juli 2019 eine bezahlte Nebenbeschäftigung aus? (Um Aufschlüsselung nach dem Gesamtpersonalstand, dem Personalstand in nachgeordneten Dienststellen, dem Personalstand der Führungskräfte in der Zentralstelle und dem Personalstand der Führungskräfte in nachgeordneten Dienststellen wird ersucht.)

In meinem Ressort haben vierzehn Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter eine Nebenbeschäftigung gemeldet. Davon sind acht Personen in der Zentralstelle tätig, fünf Personen in nachgeordneten Dienststellen, sowie eine karenzierte Person.

Zu Frage 13:

- Gibt es in Ihrem Ressort eine allgemeine Regelung (Erlass oder Verordnung), welche Nebenbeschäftigung jedenfalls unzulässig sind?
Wenn ja, welche Nebenbeschäftigung sind das?
Wenn nein, weshalb nicht?

Grundsätzlich dürfen Bundesbedienstete nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Nebenbeschäftigung ausüben, die sie an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet. Da die Zulässigkeit daher im Einzelfall zu prüfen ist, erscheint eine taxative oder beispielhafte Auflistung nicht zweckmäßig.

Zu den Fragen 14, 15 und 28:

- Besteht für Ihr Ressort neben dem allgemeinen Verhaltenskodex für den Öffentlichen Dienst aus dem Jahr 2012 ein ressortspezifischer Verhaltenskodex?
Wenn ja, mit welchem Inhalt?
Wenn nein, weshalb nicht?
- Sind in Ihrem Ressort bei Dienstantritt selbstverpflichtende "Ethikerklärungen" zu unterzeichnen?
Wenn ja, mit welchem Inhalt?
Wenn nein, weshalb nicht?
- Finden sich im Internet- und Intranetauftritt Ihres Ressorts leicht auffindbare Informationen zu korruptionsrelevanten Themen (beispielweise Verhaltenskodex)?

Neben dem allgemeinen Verhaltenskodex für den öffentlichen Dienst gibt es im Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) zahlreiche weitere Instruktionen, welche Verhaltensanleitungen zur Prävention von Korruption bieten und auf die spezifischen Herausforderungen in bestimmten Arbeitsbereichen eingehen. Dazu gehören z.B. das Handbuch für den auswärtigen Dienst, die Visa-Instruktion, sowie die Anleitungen für Dienststellenleiter in Visa-Fragen. Diese Anleitungen sind auf den Intranet-Seiten des BMEIA leicht auffindbar abzurufen.

Zu Frage 16:

- Ist das Thema Korruptionsprävention in der Grundausbildung für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Ihres Ressorts verankert?
Wenn ja, mit welchem Inhalt und in welchem Umfang?

Die Sensibilisierung im Bereich Korruptionsprävention ist ein Teil der Grundausbildung sämtlicher Verwendungsgruppen des BMEIA. Diese Themen werden im Ausbildungsblock „Arbeitsrecht des Bundes“ (sh. Anlage 1 der Verordnung der Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten über die Grundausbildung für Bedienstete des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten (BMAA-Grundausbildungsverordnung), BGBI. II Nr. 113/2004), ausführlich – im Umfang von 14 Wochenstunden bei den Verwendungsgruppen v1/v2 und 8 Wochenstunden bei den Verwendungsgruppen v3 – behandelt und bei der Dienstprüfung abgeprüft.

Zu den Fragen 17 bis 21:

- Sind in Ihrem Ressort die jeweiligen Beschaffungsvolumina, aufgeschlüsselt zB nach Beschaffungskategorien, erfasst?
Wenn ja, in welcher Form (zB in einer zentralen Datenanwendung)?
Wenn nein, weshalb nicht?

- Verwendet Ihr Ressort einheitliche Formulare zur Dokumentation von Beschaffungsprozessen?
Wenn ja, mit welchem Inhalt?
Wenn nein, weshalb nicht?
- Bestehen in Ihrem Ressort konsolidierte Erlässe oder Handbücher, die die Rechtsgrundlagen und die ressortinternen Prozesse im Zusammenhang mit Vergaben zusammenfassen?
Wenn ja, bitte um Übermittlung.
Wenn nein, weshalb nicht?
- Verfügt Ihr Ressort über Allgemeinen Vertragsbedingungen mit Klauseln, die über das Verbot der Vorteilsannahme hinausgehen (beispielsweise Hinweise auf allgemeine und besondere Verhaltensstandards des Ressorts)?
Wenn ja, mit welchem Inhalt?
Wenn nein, weshalb nicht?
- Bestehen in Ihrem Ressort interne Wertgrenzen und besondere Prozesse im Zusammenhang mit Vergaben unter 100.000 EUR (Grenze für Direktvergaben)?
Wenn ja, für welche Wertgrenzen gibt es welche Prozesse?
Wenn nein, weshalb nicht?

In meinem Ressort sind die Beschaffungsvolumina anhand der bundesweiten IT-Ausstattung und den vorgegebenen Konten kategorienweise erfasst. Darüber hinaus bestehen die IT-Applikationen der BBG, welche weitere detailliertere Auswertungen ermöglichen. Eine darüberhinausgehende zusätzliche IT-Applikation erscheint nicht zweckmäßig.

Die Beschaffungsprozesse sind einheitlich nach den Grundsätzen des Haushaltungsrechts im ELAK und in den SAP-Applikationen abgebildet, weshalb sich eine Stützung auf Formulare erübrigt.

Neben den haushaltrechtlichen Bestimmungen bestehen zahlreiche ressortinterne Erlässe mit Wertgrenzen, welche abgestuft weitere Befassungen der verantwortlichen Organisationseinheiten vorsehen. Ich bitte um Verständnis, dass diese aus verwaltungstechnischen Gründen nicht gesammelt übermittelt werden.

Die einschlägigen Erlässe des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) und des bundesweit gültigen „Code of Conduct“ zur Korruptionsbekämpfung bieten eine ausreichende Grundlage für den Vollzug. Darüberhinausgehend werden in den Dienstbesprechungen auf allen Ebenen unterschiedlichste Aspekte zur Korruptionsprävention thematisiert.

Zu Frage 22:

- Bestehen in Ihrem Ressort allgemeine Regeln für Sponsoring?
Wenn ja, mit welchem Inhalt?

Wenn nein, weshalb nicht?

In meinem Ressort kommt dem Einsatz von Sponsormitteln im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben gestiegene Bedeutung zu. Aus diesem Grund bestehen seit vielen Jahren Erlässe, welche den Bereich des Sponsorings und insbesondere des Kultursponsorings genau regeln.

Die einschlägigen Erlässe zielen darauf ab, die bestehenden Regelungen zum Thema Sponsoring zusammenzufassen und einzelne Fragestellungen – auch im Lichte des seit 1. Jänner 2008 in Kraft befindlichen Korruptionsstrafrechts – klarzustellen.

Darüberhinaus darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 3775/J-NR/2019 vom 19. Juni 2019 durch den Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport verwiesen werden.

Zu Frage 23:

- *Bestehen in Ihrem Ressort allgemeine Regeln für den Umgang mit Journalistinnen und Journalisten bzw Medien?*
Wenn ja, mit welchem Inhalt?
Wenn nein, weshalb nicht?

Es bestehen allgemeine Regeln für den Umgang mit Journalisten hinsichtlich der Beachtung der Amtsverschwiegenheit und der Einhaltung von Sprachregelungen. Weiters bestehen Social Media Richtlinien für die berufliche Nutzung der neuen Medien.

Zu den Fragen 24 bis 26

- *Bestehen in Ihrem Ressort allgemeine Regeln mit Kriterien für die Auswahl der Journalistinnen und Journalisten bzw Medien, die zur Begleitung der Dienstreisen von Regierungsmitgliedern und Staatssekretärinnen und Staatssekretären eingeladen werden?*
Wenn ja, mit welchem Inhalt?
Wenn nein, weshalb nicht?
- *Bestehen in Ihrem Ressort allgemeine Refundierungsregelungen in Bezug auf Dienstreisen mit Regierungsmitgliedern, die eine klare finanzielle Abgrenzung zwischen den Medien und der öffentlichen Verwaltung enthalten?*
Wenn ja, mit welchem Inhalt?
Wenn nein, weshalb nicht?
- *Für die Jahre 2017, 2018 und 2019 wird um folgende Daten ersucht:*
In wie vielen Fällen nahmen Medienvertreter_innen an Dienstreisen von Regierungsmitgliedern ganz oder teilweise auf Kosten Ihres Ressorts teil?
Welche Medien nahmen an diesen Dienstreisen ganz oder teilweise auf Kosten Ihres Ressorts teil?

Welche Kosten entstanden Ihrem Ressort durch solche Medienbegleitungen bei Dienstreisen mit Regierungsmitgliedern (Um Aufschlüsselung nach Kalenderjahren wird ersucht)?

In den Jahren 2017 – 2019 nahmen an zwölf Dienstreisen Vertreterinnen und Vertreter folgender Medien teil: Kurier, Die Presse, FAZ, KRONE, APA, ORF, BILD, ZDF, Der Standard, Oberösterreichische Nachrichten, Wiener Zeitung, NEWS, PROFIL, Salzburger Nachrichten, Kleine Zeitung, Tiroler Tageszeitung, Die Welt und ÖSTERREICH teil. Die Kosten beliefen sich exklusive der den Journalisten vorgeschriebenen Eigenanteile auf insgesamt EUR 93.100,99.

Die Auswahl erfolgte ausschließlich aufgrund der Relevanz der betreffenden Medien und ihres Interesses, über die außenpolitischen Aspekte einer Reise zu berichten.

Zu Frage 27:

- *Bestehen für die von Ihrem Ressort verwalteten Mehrheitsbeteiligungen allgemeine strategischen Vorgaben zur Korruptionsprävention, die die Umsetzung der im Public Corporate Governance Kodex der Bundesregierung festgelegten Verpflichtung, für eine angemessene Korruptionsprävention zu sorgen, sicherstellen?*
Wenn ja, mit welchem Inhalt?
Wenn nein, weshalb nicht?

Für alle ausgegliederten Dienststellen gilt als Vorgabe der Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017. Die Austrian Development Agency (ADA) verfügt darüber hinaus über folgende Vorgaben für eine angemessene Korruptionsprävention: Verhaltenskodex für alle Mitarbeiter sowie eigene Richtlinie zur Geschenkannahme, ADA-Hinweisgebersystem (seit 1. März 2016, Information auch auf Website <http://www.entwicklung.at/ada/integritaet/>), umfassendes Vier-Augen-Prinzip, Interne Revision und Risikomanagement auf Ebene der ADA-Gesamtorganisation.

Zu den Fragen 29 bis 34:

- *Informiert Ihr Ressort aktiv über die Meldestellen für Korruption?*
- *Wann und mit welchem Ergebnis evaluierte Ihr Ressort zuletzt das ressortinterne Korruptionspräventionssystem?*
- *Setzt sich Ihr Ressort strukturiert mit der Wirksamkeit seinen Korruptionspräventionssystemen auseinander?*
Wenn ja, in welcher Weise?
- *Wurden aufgrund der letzten Evaluierungen auch Maßnahmen zur Verbesserung des bestehenden Systems getroffen?*
Wenn ja, welche Verbesserungen?
- *Wurden auch Problemfälle bei Überarbeitung des Programms berücksichtigt?*

Wenn ja, welche?

- *Welche Maßnahmen setzte Ihr Ressort in Reaktion auf den oben angeführten Rechnungshofbericht?*

Welche Empfehlungen des Rechnungshofes wurden umgesetzt?

Welchen Empfehlungen des Rechnungshofes wurde aus welchen Gründen nicht umgesetzt?

Da sich der Rechnungshofbericht nicht an das BMEIA richtete, wurden keine unmittelbaren Maßnahmen gesetzt. Das BMEIA beabsichtigt jedoch, die bestehenden Instruktionen und Maßnahmen zusammenzuführen und das Korruptionspräventionssystem stärker zu strukturieren.

Mag. Alexander Schallenberg

